



Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: sylvia.salzmann@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Te 501 65	F 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	22.01.2021
		Christian Prantner	DW 12511	DW 142511	
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (Versicherungsmakler-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die „Versicherungsmakler-Befähigungsprüfungsordnung“ neu gefasst werden soll. Aus Sicht der BAK sollten folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

- Aufnahme des Moduls der **AusbilderInnenprüfung** gemäß § 22 Absatz 1 GewO. Bei VersicherungsmaklerInnen und BeraterInnen in Versicherungsangelegenheiten findet eine Ausbildung in den Lehrberufen „Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“ und „Bürokaufmann/Bürokauffrau“ statt.
- **Anrechnung** einer positiv abgelegten Lehrabschlussprüfung im einschlägigen **Lehrberuf „Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“** (vgl § 5 aktuelle Regelung).
- Im Kenntniskatalog zu den „Kündigungen“ soll die Aufnahme eines Inhaltspunkts „Konsumentenrechte“ mit einem **Schwerpunkt auf Rücktritts- und Kündigungsrechte in Lebens- und Nicht-Lebens-Versicherungsverträgen (bzw bei Sach- und Personenversicherungen)** erfolgen.

Zum Vorbringen im Konkreten:

AusbilderInnenprüfung:

Nach § 22 Absatz 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für Meisterprüfungen vorgegebenen Struktur zu gestalten: Für Meisterprüfungen wird als Modul 4

die AusbilderInnenprüfung vorgegeben (Prüfung gemäß §§ 29a ff des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG).

Die BAK weist darauf hin, dass eine Ausbildung in den Lehrberufen „Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“ und „Bürokaufmann/Bürokauffrau“ auch bei VersicherungsmaklerInnen und BeraterInnen in Versicherungsangelegenheiten stattfindet. Aus diesen Gründen sollte auch das Modul zur AusbilderInnenprüfung in die Versicherungsmakler-Befähigungsprüfungsordnung aufgenommen werden.

Anrechnung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“:

Der Entwurf enthält keine Regelungen über eine Anrechnung einer positiv abgelegten Lehrabschlussprüfung im einschlägigen Lehrberuf „Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“. Die derzeit geltende Prüfungsordnung (§ 5) legt eine Anrechnung fest.

Die BAK schlägt daher vor, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 so zu gestalten ist, dass die bei der Lehrabschlussprüfung im genannten Lehrberuf bereits nachgewiesene Kompetenzen berücksichtigt und nicht mehr abgeprüft werden.

Besonderer Schwerpunkt auf Rücktritts- und Kündigungsrechte in Lebens- und Nicht-Lebens-Versicherungsverträgen (bzw bei Sach- und Personenversicherungen):

Der Verordnungsentwurf enthält detaillierte Regelungen, welche fachspezifischen und rechtlichen Kenntnisse VersicherungsmaklerInnen vorzuweisen haben. In diesem Zusammenhang ist es begrüßenswert, wenn auch Kenntnisse des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sowie über „Kündigungsrecht“ verlangt werden.

Der zuletzt genannte Themenbereich scheint jedoch zu kurz zu kommen und sollte näher ausgeführt werden. Es ist wünschenswert, wenn ein Inhaltspunkt „Konsumentenrechte“ in den Kenntniskatalog aufgenommen wird, der einen Schwerpunkt auf Rücktritts- und Kündigungsrechte in Lebens- und Nicht-Lebens-Versicherungsverträgen (bzw bei Sach- und Personenversicherungen) setzt: Erfahrungen in der KonsumentInnenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zeigen, dass mehr als jede dritte KonsumentInnenanfrage, die Versicherungsverträge betrifft, entweder die gesetzliche Rücktrittsmöglichkeit oder Fragen zur ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung von Versicherungsverträgen zum Gegenstand hat.

Das lässt den Schluss zu, dass auch VersicherungsvermittlerInnen in diesen Fragen zu wenig versiert und ausgebildet sind. Ein Fokus auf KonsumentInnen bzw KundInnen und deren Rechte ist auch deshalb legitim, weil VersicherungsmaklerInnen und BeraterInnen in Versicherungsangelegenheiten im Auftrag des Kunden/der Kundin tätig werden.

Arbeitsrecht:

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs- Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Fundierte Kenntnisse eines Gewerbetreibenden im Arbeitsrecht sind daher grundsätzlich sicherzustellen. Die Verordnung nimmt zwar in der Anlage teilweise auf das „Arbeitsrecht“ (bzw auf die „Ausstellung eines Dienstvertrags“) Bezug, es bleibt jedoch unklar, inwieweit die Prüfung auf diesbezügliche Kenntnisse und Fertigkeiten dazu konkret eingeht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen steht Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

